

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die historischen Räume im Alten Rathaus Lahr (RATSSAAL UND NEBENRAUM)

§ 1

Begründung des Vertragsverhältnisses

Die Stadt Lahr stellt juristischen und natürlichen Personen die beiden historischen Räume im Alten Rathaus Lahr (Ratsaal mit Nebenraum) zur Durchführungen von Veranstaltungen als Benutzer nach gleichen Grundsätzen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Verfügung.

Soweit nichtrechtsfähige Personenvereinigungen die Benutzung beantragen, wird das Vertragsverhältnis mit den natürlichen Personen, die als verantwortlich zeichnen, eingegangen. Insoweit gelten diese Personen als Benutzer.

Für die Vergabe der historischen Räume ist das Kulturamt der Stadt Lahr zuständig.

Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt Lahr und dem Benutzer abzuschließen.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2

Nutzungszweck

Eine Nutzung bzw. Überlassung der historischen Räume ist für nachfolgend aufgeführte Zwecke möglich:

Veranstaltungen und Empfänge der Stadt Lahr in kleinerem Rahmen
Trauungen durch das Lahrer Standesamt (jedoch keine anschließenden Hochzeitsfeiern)
Autorenlesungen, Podien, Vorträge, Kammermusik, Kurse und Kleinkunstdarbietungen.
Veranstaltungen von Lahrer Vereinen, Institutionen und Organisationen zu besonderen Anlässen.
Empfänge und Jubiläen herausragender Art von Lahrer Firmen, die nach einem besonderen Ambiente verlangen. Sie sind möglich, sofern sie von ihrem Inhalt und ihrer Darbietungsform her die schützenswerte, historische Räumlichkeit nicht beeinträchtigen.

Eine Nutzung oder Anmietung für private Zwecke, wie z.B. Partys oder Feiern aller Art ist nicht möglich. Tanz- und Bewegungsveranstaltungen sind aus Sicherheitsgründen generell von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 3

Nutzerkreis

Nutzergruppe I = Veranstaltungen der Stadt Lahr, von Lahrer Vereinen, von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, für Kirchen und Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und natürlichen und juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen oder an deren Förderung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Nutzergruppe II = Veranstaltungen von Gewerbetreibenden

Nutzergruppe III = Brautleute für standesamtliche Trauungen des Standesamtes Lahr

§ 4

Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß, wenn nicht der Benutzer Mängel unverzüglich bei der nach § 1 Abs. 3. zuständigen Dienststelle geltend macht.

§ 5

Benutzung des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand darf nur zu den in § 2 aufgeführten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Dienststelle zulässig.

Die Benutzungszeiten werden im Vertrag (§ 1 Abs. 4) festgesetzt.

Die Weisungen der Beauftragten der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Dienststelle und des Hausmeisters sind zu befolgen. Sie üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus.

Das Öffnen und Schließen des Vertragsgegenstandes einschließlich der Nebenräume obliegt dem Hausmeister. Bei einer Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Präsenz des Hausmeisters während der Veranstaltung erforderlich.

Nach Beendigung einer Veranstaltung hat sich eine verantwortliche Person des Nutzers zusammen mit dem Hausmeister davon zu überzeugen, dass der Vertragsgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Die Räume müssen besenrein verlassen werden.

Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.

§ 6

Besucherzahlen

Aus Sicherheitsgründen ist die Besucherzahl bei Veranstaltungen auf maximal 70 Personen zu begrenzen.

§ 7

Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet auch ohne Verschulden für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertrags-

gegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder dritte Personen verursacht wurden. Schäden, für die der Benutzer hiernach haftet, kann die Stadt jederzeit selbst auf Kosten des Benutzers beseitigen.

Die Stadt kann als Sicherheitsleistung für eventuelle Schäden jederzeit einen Geldbetrag bis zu einer Höhe von DM 1.000,- zur Hinterlegung verlangen.

Der Benutzer ist verpflichtet, vor Benutzung der Räume auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, entsteht kein Recht auf Benutzung.

Der Benutzer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes geltend gemacht werden.

§ 8

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt davon unberührt.

Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Stadt auf Kosten des Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden, auch ohne Verschulden.

§ 9

Rücktritt vom Vertrag

Der Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dabei wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10% des Benutzungsentgeltes erhoben. Erfolgt ein Rücktritt später als eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, sind außerdem die bereits entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 10

Werbung

Werbung jeglicher Art darf in den Veranstaltungsräumen sowie im Gebäude oder auf dem Gelände des Veranstaltungsgebäudes nur betrieben werden, wenn dies im Vertrag oder in sonstiger schriftlicher Form vom Kulturamt der Stadt Lahr genehmigt worden ist.

§ 11

Dekoration

Es darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Das Dekorationsmaterial ist so anzubringen, dass es jederzeit ohne Benutzung von speziellen Hilfsmitteln entfernt werden kann.

Es ist dem Veranstalter untersagt, Befestigungsmaterial (Nägeln, Schrauben, Reißzwecken, Haken, usw.) an den Wänden, der Decke, am Boden oder an Einrichtungsgegenständen anzubringen. Die Dekoration ist vom Benutzer nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 12

Besondere Pflichten des Vertragsnehmers

Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung
2. dass die zugelassene Höchstzahl von Besuchern nicht überschritten wird.
3. dass erforderlichenfalls die Anmeldung zur GEMA vorgenommen wird
4. dass ein ordnungsgemäßer Verlauf der Veranstaltung gewährleistet ist
5. dass die Räumlichkeiten unverzüglich nach der Veranstaltung geräumt werden und eine besenreine Übergabe an den Hausmeister erfolgt

Vom Benutzer sind gegebenenfalls die Eintrittskarten auf seine Kosten zu beschaffen.

Gaststättenrechtliche Erlaubnisse (Gestattungen, Verkürzung der Sperrzeit etc.), falls erforderlich, sind vom Benutzer beim Rechts- und Ordnungsamt, Abt. öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu beantragen

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lahr/Schwarzwald

Lahr/Schwarzwald, im Dezember 2001

gez. Dr. Wolfgang G. Müller